

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für schulische Räume der Stadt Wetter (Ruhr) vom 07.07.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für schulische Räume der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Öffentliche schulische Räume der Stadt Wetter (Ruhr) können zur Verfügung gestellt werden, sofern hierdurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Öffentliche schulische Räume sind Pausenhallen, Foyers, Pausenhöfe, Aulen und die Mensa der Schule am See.
2. Für gewerbliche Veranstaltungen werden öffentliche Räume in Schulen nicht vergeben. Schulräume werden auch nicht zur Verfügung gestellt für politische Veranstaltungen der Parteien oder anderer politischer Organisationen und Vereinigungen. Ausnahmen können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister genehmigt werden.
3. Einzelheiten über die Vergabe sind in den von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr) erlassenen „Richtlinien zur Regelung der Benutzung öffentlicher Räume der Stadt Wetter (Ruhr)“ geregelt.

### **§ 2 Gebühren**

1. Für die Überlassung öffentlicher schulischer Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. In den Gebühren sind sämtliche Kosten, einschließlich Reinigungskosten für die benutzten Räume sowie die Vergütung für die/den Hausmeister/in enthalten, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.
2. Für die Überlassung öffentlicher schulischer Räume werden folgende Gebühren erhoben:
 

a) für eine Pausenhalle, ein Foyer oder einen Pausenhof bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden	28,00 €
für jede Verlängerungsstunde	11,00 €
b) für die Aula der Städt. Gem.-Grundschule Grundschöttel bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden	55,00 €
für jede Verlängerungsstunde	15,00 €
c) für die Aula am Schulstandort Esborn des Grundschulverbundes Esborn-Wengern bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden	55,00 €
für jede Verlängerungsstunde	15,00 €
d) für die Aula des Geschwister-Scholl-Gymnasiums	

bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden für jede Verlängerungsstunde	280,00 € 70,00 €
e) für die Bereitschaft des Hausmeisters/der Hausmeisterin je Stunde	29,00 €
f) für die Mensa (ohne Küchentrakt) der Schule am See Städt. Sekundarschule Wetter bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden für jede Verlängerungsstunde	200,00 € 50,00 €
3. Die Gebühren werden mit der Nutzungsgenehmigung festgesetzt und sind vor der Veranstaltung zu zahlen.	

### § 3

#### Gebührenfreie Nutzung und Ermäßigungen

1. Von der Zahlung einer Gebühr sind befreit:
  - a) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Wetter (Ruhr) als Trägerin beteiligt ist,
  - b) Veranstaltungen der Seniorenclubs in Wetter (Ruhr),
  - c) Veranstaltungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
  - d) Veranstaltungen der als jugendpflegerisch und jugendfördernd  
tätigen(anerkannten) Organisationen, sofern die geplante Veranstaltung als  
jugendpflegerisch bzw. jugendfördernd anzusehen ist,
  - e) Veranstaltungen der politischen Parteien, kulturtreibenden Vereine, Verbände und  
Initiativen aus Wetter (Ruhr), soweit diese nach den "Richtlinien über die  
finanzielle Förderung von kulturtreibenden Vereinen, Verbänden und Initiativen in  
Wetter (Ruhr)" förderungswürdig sind,
  - f) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände oder Initiativen, bei  
denen keine Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder Bewirtung erzielt werden,
  - g) Veranstaltungen mit sozialem Charakter ohne Gewinnabsicht, z.B.  
Benefizveranstaltungen.
2. Ein ermäßigtes Entgelt von 50 % des ansonsten fälligen Entgelts wird erhoben, wenn  
bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Verbände und Initiativen Einnahmen aus  
Eintrittsgeldern oder Bewirtung erzielt werden.
3. Die ermäßigten Gebühren für die Nutzung der Aula des Geschwister-Scholl-Gymnasiums  
betragen mit Ausnahme der Gebühren für die Bereitschaft der Hausmeisterin/des  
Hausmeisters 50 % der ansonsten fälligen Gebühren. Eine zusätzliche Gebühr für  
Verlängerungsstunden entfällt.
4. Im Übrigen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Gebühren ganz oder teilweise  
erlassen, sofern dies im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt  
ist.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume der Stadt Wetter (Ruhr) vom 21. März 1996 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.06.2006 außer Kraft.

Wetter (Ruhr), 25.07.2016

Der Bürgermeister

Hasenberg

Veröffentlicht in WP/WR am 29.07.2016